

# **Statuten**

## **der Österreichischen Geophysikalischen Gesellschaft**

**(ZVR: 852701598)**

**Juli 2021**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
**"Österreichische Geophysikalische Gesellschaft - Austrian Geophysical Society (AGS)"**.  
Sie wird im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt. Der Name der Gesellschaft wird mit AGS abgekürzt.
2. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Wien.  
Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen (Tochtergesellschaften) ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Mehrung und Verbreitung des geophysikalischen Wissens in Forschung, Lehre und Anwendung zur Erhöhung der Wertschöpfung in der Geophysik insbesondere aber zur Unterstützung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Österreich.
2. Herstellung und Förderung der die Geophysik betreffenden notwendigen Kontakte zwischen Forschung, Lehre, Wirtschaft, öffentlichen Gebietskörperschaften und Sozietät.
3. Erhöhung des Stellenwertes der Geophysik im öffentlichen Bewusstsein.
4. Bereitstellung von Informationsinstrumenten zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen der Geophysik für die Öffentlichkeit.
5. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist weder auf Gewinn noch auf die Erlangung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile gerichtet. Alle Einnahmen werden dem Zweck der Gesellschaft zugeführt.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes**

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, sonstige Beiträge der Mitglieder, Entgelte für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gesellschaft.
2. Mitgliedschaft allein begründet keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft, auch nicht beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei der Auflösung der Gesellschaft.

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Seminare, Tagungen, die Herausgabe von Publikationen, die Unterstützung von Arbeitskreisen und Weiterbildungsveranstaltungen und insbesondere die intensive Vernetzung der Mitglieder.

### **§ 4 Arten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder
2. Studentische Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Kooperationsmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich der Vereinsarbeit widmen.

Studentische Mitglieder sind physische Mitglieder, die aktiv ein Studium betreiben und das 28. Lebensjahr im aktuellen Kalenderjahr noch nicht vollendet haben. Danach geht die Mitgliedschaft automatisch in die eines ordentlichen Mitglieds über.

Fördernde Mitglieder, wie Industriefirmen, Vereine, Behörden, wissenschaftliche Institute sind jene, die mindestens den zehnfachen Beitrag eines ordentlichen Mitglieds entrichten. Daher sind maximal zehn Personen des Fördernden Mitglieds vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ihre Namen, Geburtsdaten und Privatadressen sind der AGS bekanntzugeben. Die Rechnungsadresse dieser Mitglieder ist ident mit dem des Fördernden Mitglieds (das sind Firmen- oder Institutsadresse, aber nicht die gesamte Universität oder Forschungseinrichtung, sollte diese aus verschiedenen Departements bestehen), von dem der fördernde Mitgliedsbeitrag bezahlt wird. Die von den Fördernden Mitgliedern nominierten Mitglieder zählen als ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Geophysik in Österreich und/oder um diese Gesellschaft vom Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder – sind aber vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

Kooperationsmitglieder sind Gesellschaften bzw. Institutionen, mit denen die AGS ein Partnerschaftsübereinkommen zum gegenseitigen Nutzen geschlossen hat. Kooperationsmitglieder dürfen einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Vorstand entsenden, der/die bei einer Generalversammlung nicht zur Wahl steht. Kooperationsmitglieder sind vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit. Potenzielle Kooperationsmitglieder können vom Vorstand eingeladen werden und werden bei Zustandekommen eines Übereinkommens spätestens in der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Grund der Empfehlung von zwei Mitgliedern der Gesellschaft, die in der Lage sind, über den Antragsteller Auskunft geben zu können. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; sie erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich erklärt werden. Austrittsschreiben sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Aufforderung der Kassiererin oder des Kassiers spätestens nach zwei Jahren nach dem ersten fälligen Termin der Mitgliedszahlung (jeweils der 1.1. des Jahres), oder durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung wegen schädigenden Verhaltens gegenüber der Interessen oder Ziele der Gesellschaft. Letzterer Ausschluss hat unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.
5. Der Anspruch der Gesellschaft auf ausständige Beiträge bleibt durch einen Austritt unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Stimmrecht steht in der Generalversammlung allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft zu wahren, die Statuten zu beachten und ihre finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag fällig jeweils am Anfang des Kalenderjahres) gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen.

## **§ 8 Vereinsorgane (Gesellschaftsorgane)**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitglieder (vertreten in der Generalversammlung = Kuratorium)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfung
4. Das Schiedsgericht

#### **§ 9 Das Kuratorium (= teilnehmende Mitglieder in der Generalversammlung)**

1. Das Kuratorium setzt sich aus den teilnehmenden Mitgliedern der Gesellschaft zusammen und bildet die Generalversammlung, die mindestens alle zwei Jahre zusammentritt (ordentliche Generalversammlung). Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten festgelegt.
2. Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes - oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Gesellschaftsmitglieder oder eines Rechnungsprüfers frühestens binnen zwei, längstens binnen vier Wochen - einberufen. Diese Organe und Personen sind auch berechtigt, die Behandlung eines Gegenstandes in der nächsten Generalversammlung zu verlangen, wenn dieser in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.
3. Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder vom Vorstand durch schriftliche Einladung jedes Gesellschaftsmitgliedes einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens am zehnten Tag vor der Kuratoriumssitzung zu versenden und hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis zum Beginn der Sitzung jederzeit möglich und an den Präsidenten zu richten.
4. Gültige Beschlüsse können nur über Punkte auf der Tagesordnung gefasst werden.
5. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beschlussfähig.
6. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, falls in dieser Satzung nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird an dieser Stelle jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die Statuten nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Zustimmung, Ablehnung; Enthaltungen zählen nicht) in der Generalversammlung geändert werden können. Nicht abgegebene Stimmen im Kuratorium zählen zu den Enthaltungen.
7. Jedes Gesellschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Gesellschaftsmitglied als Bevollmächtigten vertreten lassen, das sich durch eine schriftliche Vollmacht (E-Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten genügt) ausweist.
8. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem die behandelten Punkte, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschaftsmitglied ist auf Verlangen eine Abschrift dieser Niederschrift auszufolgen.

#### **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium leitet die Gesellschaft unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und seine eigenen Beschlüsse. Es überwacht die laufende Geschäftsführung des Vorstandes, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und fasst Beschlüsse über dessen Verwendung.

Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über:

1. den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
3. die Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die folgende Periode, aber maximal von zwei Jahren;
4. die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. die Änderung der Statuten;
6. die Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 11 Vorstand**

1. Die Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt und hat bei Nichtbesetzung einer Vorstandsposition oder dem Ausscheiden eines bereits gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der folgenden Sitzung der Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Größe des Vorstandes wird in der Generalversammlung bestimmt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten, eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär und eine Kassiererin bzw. einen Kassier. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, maximal jedoch 15 Mitgliedern. Dazu können zusätzlich noch Vertreter kooperativer Gesellschaften bzw. Institutionen in den Vorstand entsendet werden, die aber kein Stimmrecht besitzen.
5. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den Fall einer nicht rechtzeitig oder ungültig erfolgten Neu- bzw. Wiederbestellung des Vorstandes bleibt der bestehende Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung des Vorstandes in seiner Funktion.
6. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen, ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär zu richten und wird spätestens vier Wochen nach Einlangen wirksam. Für den Fall des Rücktritts aller Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Generalversammlung seitens der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen und ein neuer Vorstand zu bestellen. Bis dahin bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
7. Der Vorstand tritt zusammen, sooft dies zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft erforderlich ist, - mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin hat eine Sitzung ehest möglich stattzufinden.
8. Der Vorstand wird von seiner Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einer Vertreterin bzw. Vertreter durch schriftliche Einladung jedes Vorstandsmitgliedes einberufen. Sie ist spätestens am zehnten Tag vor der Vorstandssitzung zu versenden und hat den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung zu bezeichnen. Falls Gefahr in Verzug ist, kann diese Einberufung auch formlos erfolgen und diese Frist unterschritten werden.
9. Den Vorsitz bei Sitzungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft, oder bei Verhinderung der/die Generalsekretärin bzw. Generalsekretär oder eine Vertretung aus dem Vorstand.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorzulegen ist, vertreten lassen.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - inklusive einer neuen Kooperation mit einer anderen Gesellschaft - mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Beschlüsse können jedoch auch ohne Sitzung schriftlich im Umlaufwege gefasst werden, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen.
12. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. Aus dem Protokoll müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Fall der Verhinderung von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf die Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse des Kuratoriums. Im Einzelnen kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, soweit ihm diese Agenden durch das Kuratorium übertragen sind;
2. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

3. Die Erstellung von Vorschlägen der Tagesordnung der Generalversammlung und sonstige Vorarbeiten für derartige Versammlungen;
4. Die Aufnahme und der Ausschluss (nach mehrmaliger Zahlungserinnerung nach 2 Jahren automatisch ohne Vorstandsbeschluss) eines Mitgliedes;
5. Die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern der Gesellschaft;
6. Die Einberufung von Sitzungen der Generalversammlung;
7. Die Förderung von Teilnahmen von Mitgliedern an Tagungen und Aufwendungen von Mitgliedern für Öffentlichkeitsarbeit nach verfügbaren Mitteln.

Der Vorstand ist namens der Gesellschaft über einen Vorstandsbeschluss berechtigt Dienstnehmer anzustellen oder mit sonstigen Vertragspartnern Rechtsgeschäfte zu schließen und diesen die Geschäftsführung und die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft gemäß den Weisungen des Kuratoriums zu übertragen oder zu kündigen. Diesen Personen kann für die laufende Geschäftsführung die Zeichnungsberechtigung im erforderlichen Umfang eingeräumt werden.

### **§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Funktionäre der Gesellschaft bestehen aus drei Personen:
  - a. Präsidentin oder dem Präsidenten
  - b. Generalsekretärin oder dem Generalsekretär
  - c. Kassiererin oder dem Kassier.

Diese sind banktechnisch zeichnungsberechtigt.

2. Ausfertigungen im Sinne von Dienstverträgen oder Stellungnahmen der Gesellschaft sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen. Bei Verhinderung ist die Zeichnung durch die Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und einem weiteren Mitglied des Vorstandes ausreichend.
3. Gegenüber Angestellten der Gesellschaft werden die laufenden Aufgaben des Dienstvorgesetzten von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einer dem Vorstand bekanntzugebenden Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen.
4. Die Kassiererin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der Gesellschaft verantwortlich.
5. Die Gesellschaft wird nach außen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär oder durch eine explizit vorher an den Vorstand bekannt gegebenen Person vertreten.

### **§ 14 Organe der Rechnungsprüfung**

1. Das Kuratorium bestellt für eine von ihm festgesetzte Dauer von max. zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen und/oder Rechnungsprüfer (= Organe der Rechnungsprüfung), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Organen der Rechnungsprüfung obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung der Gesellschaft und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
3. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfung ist ehrenamtlich.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Gesellschaftsmitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist im Streitfall innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen, und diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Gesellschaftsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese ist gesellschaftsintern gültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung der Gesellschaft**

1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Beschließt das Kuratorium mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
3. Im Falle, dass die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht erreicht wird bleibt der Verein bestehen.
4. Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Vereinsziele der Gesellschaft zu verwenden.

## **§ 17 Datenschutz**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn der DSGVO § 7 Abs. 2.

Übergeordnet findet die Regelung der DSGVO (2018) ihre Anwendung.